

Amtsblatt der Stadt Nossen



Weitere Informationen: www.nossen.de

Erscheinungstag: 1. Februar 2021 • Ausgabe: 2/2021



Winterimpression aus Rüsseina

Nächster Erscheinungstermin:
1. März 2021
Nächster Redaktionsschluss:
14. Februar 2021

Es gibt aktuell keine Öffnungszeiten für den Besucherverkehr. Eine Bearbeitung der Anliegen erfolgt im Rathaus, inkl. Bürgerbüro, ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung. Eine Terminvergabe erfolgt aktuell nur telefonisch.

Hauptverwaltung und Bürgerbüro:

Telefon: 035242 / 434 – 17
 E-Mail: buergerbuero@nossen.de

Bauverwaltung:

Telefon: 035242 / 434 – 21
 E-Mail: j.fischer@nossen.de

Finanzverwaltung:

Telefon: 035242 / 434 – 23
 E-Mail: j.schueller@nossen.de

Allgemeine Einwahl:

Telefon: 035242 / 434 – 0

Impressum:

Herausgeber: Stadt Nossen

Gesetzlicher Vertreter:

Bürgermeister Christian Bartusch

Postanschrift/Kontakt:

Stadtverwaltung Nossen

Markt 31

01683 Nossen

Telefon: 035242/434-0

Fax: 035242/43411

E-Mail: stadt@nossen.de

Verantwortlich für amtliche

Bekanntmachungen der Stadt Nossen:

Bürgermeister Christian Bartusch

Redaktion Amtsblatt:

Herr Pfennig, Telefon: 035242/434-45

E-Mail: amtsblatt@nossen.de

Zuarbeiten/Manuskripte senden Sie bitte an

amtsblatt@nossen.de

Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen und

nicht amtliche Informationen sind die jeweiligen

Einreicher und Autoren. Das Amtsblatt und alle in

ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind

urheberrechtlich geschützt.

Titelfoto: Christian Bartusch

Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen:

RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal-

und Bürgerzeitungen Mitteledeutschland

Gottfried-Schenker-Straße 1

09244 Lichtenau/OT Ottendorf

Telefon 037208/876-100, Fax 037208/876-299

E-Mail: info@riedel-verlag.de

Geschäftsführer: Hannes Riedel

Es gilt die aktuelle Preisliste 2021.

Aktuelle Informationen finden Sie auch im Internet unter: www.nossen.de

Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenlos über Verteilstationen im Erscheinungsbereich. Die Stadt Nossen mit den Ortsteilen verfügt über ca. 6.180 Haushalte (Quelle SV Nossen).

Es werden an den Auslagestellen 4800 Exemplare ausgelegt.

Das Amtsblatt steht auch online zur Verfügung unter: www.nossen.de.

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Nossen

■ Bekanntmachung

Die 18. öffentliche Ratssitzung des Stadtrates der Stadt Nossen findet am **Donnerstag, dem 11. Februar 2021, um 19:00 Uhr** in der Aula der Grundschule Nossen, Schulstraße 19 in 01683 Nossen, statt.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nossen sind dazu recht herzlich eingeladen. Bitte bringen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung mit.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Corona-Pandemie und den daraus folgenden Einschränkungen und Schutzmaßnahmen eine kurzfristige Änderung (z.B. des Tagungsortes) möglich ist. In diesem Fall informieren wir Sie über Aushang am Rathaus und auf unserer Homepage über die Änderung.

Bei dieser Tagesordnung handelt es sich um die vorläufige Tagesordnung mit Stand zum Redaktionsschluss des Amtsblattes. Die endgültige Tagesordnung wird durch Aushang im Schaukasten des Rathauses örtlich bekanntgegeben sowie auf der Homepage der Stadt Nossen veröffentlicht.

■ Vorläufige Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Bürgerfragezeit
2. Abwägungsbeschluss Ergänzungssatzung „Ilkendorf – Flurstück 216“
3. Satzungsbeschluss Ergänzungssatzung „Ilkendorf – Flurstück 216“
4. Abwägungsbeschluss Ergänzungssatzung „Rüsseina – Flurstück 17/1“
5. Satzungsbeschluss Ergänzungssatzung „Rüsseina – Flurstück 17/1“
6. Satzung der Stadt Nossen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen – Erschließungsbeitragssatzung
7. Beschluss zur Kalkulation der Kostenersätze der Feuerwehr Nossen
8. Beschluss zu den Einwendungen zur Haushaltssatzung 2021 sowie des Haushaltsplans 2021
9. Beschluss der Haushaltssatzung 2021 sowie des Haushaltsplans 2021
10. Beschluss der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr Nossen
11. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen zum Los 1 – Bauhauptarbeiten für das FGH Heynitz
12. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen zum Los 3 – Heizung, Sanitär und Druckluft für das FGH Heynitz
13. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen zum Los 4 – Elektroinstallation für das FGH Heynitz
14. Beschluss Verlängerung Generalvollmacht bei Bestellung von Sicherheiten bei Grundstücksverkäufen
15. Beschluss zum Pachtzins für Garten- und Erholungsgrundstücke
16. Beschluss zur Platzmiete für den Festplatz und die Bühnenanlage Am Steinbusch
17. Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden
18. Verschiedenes und Informationen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Beschluss zu Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagung bei denen Interessen Dritter zu beachten sind
2. Information zur Beförderung von Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr
3. Verschiedenes

Nossen, den 18.01.2021




Christian Bartusch, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

■ Information der Schiedsstelle

Im Zuge der Corona-Pandemie fallen die Termine der Beratung der Schiedsstelle bis auf Widerruf aus. In dringenden Fällen kontaktieren Sie Herrn Wiehring unter der Tel.-Nr. 0177 6110774.

Amtliche Bekanntmachungen

■ **Ausgabestellen Abfallkalender 2021**

Die neuen Abfallkalender für 2021 sind bei den unten genannten Ausgabestellen während der Öffnungszeiten erhältlich.

Stadtverwaltung	Wertstoffhof Nossen
Markt 31	Steinbuschstraße 40
01683 Nossen	01683 Nossen

Durch die Pandemie ist es uns nicht möglich, die Abfallkalender im Rathausgebäude auszulegen. Daher befindet sich vor dem Rathauseingang ein kleiner Karton, der immer wieder mit Abfallkalendern nachgefüllt wird. Falls dieser doch mal leer sein sollte, klingeln Sie bitte an der Rathaustür.

Zusätzlich haben wir jeweils eine Ausgabestelle für die Gebiete ehemals Heynitz, Ketzerbachtal und Leuben-Schleinitz (Gärtnerei Hofmann in Heynitz, Bücherkiste in Ziegenhain, Bäckerei Krell in Leuben).

Bauamt

■ **Neue E-Mail-Adressen**

Die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Nossen haben eine neue E-Mail-Adresse. Bitte nutzen Sie zukünftig die neuen Kontaktdaten.

■ **Kindertageseinrichtungen Stadt – Leiterin Frau Mocke:**

1. Kindertageseinrichtung „Kunterbunt“ Nossen, Zum Kirschberg 12 in 01683 Nossen: kita.kirschberg@nossen.de
2. Kindertageseinrichtung „Villa Kunterbunt“ Nossen, Bismarckstraße 32 in 01683 Nossen: kita.bismarckstrasse@nossen.de
3. Hort Nossen, Schulstraße 19 in 01683 Nossen: hort.nossen@nossen.de

■ **Kindertageseinrichtungen Land – Leiterin Frau Eichhorn:**

1. Kindertageseinrichtung „Regenbogen“ Rhäsa, Bodenbacher Weg 11 in 01683 Nossen OT Rhäsa: kita.rhaesa@nossen.de
2. Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ Ziegenhain, Kirchstraße 16 a in 01683 Nossen OT Ziegenhain: kita.ziegenhain@nossen.de
3. Hort Raußnitz, Hermann-Schaeffer-Straße 10 in 01683 Nossen OT Raußnitz: hort.raussnitz@nossen.de

■ **Stellenausschreibung**

Sachbearbeiter Bürgerbüro/Vertretung Standesamt (m/w/d)

In der Stadt Nossen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Stelle als Sachbearbeiter Bürgerbüro/Vertretung Standesamt (m/w/d) zu besetzen.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 32 Stunden.

- Zu den vielseitigen und interessanten Aufgaben gehören im Wesentlichen:

• **Bürgerbüro**

- Führung des Einwohnermelderegisters (An-, Ab- und Ummeldungen)
- Beglaubigung von Dokumenten, Ausstellung von Bescheinigungen verschiedener Art
- Antragstellung für Auskünfte aus dem Bundeszentralregister
- Bearbeitung von Auskunftersuchen
- Ausstellung von Ausweis und Passdokumenten, vorläufigen Ausweisdokumenten und Kinderreisepässen
- Bearbeitung von Gewerbe-, ab- und -ummeldungen
- Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister
- Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Volksbegehren
- Erbringung von Serviceleistungen für die Bürger

• **Vertretung Standesamt**

- Vorbereitung, Durchführung und Beurkundung von Eheschließungen, Nachbeurkundungen von Eheschließungen im Ausland
- Führung des elektronischen Personenstandsregisters
- Vornahme von Beurkundungen nach dem Personenstandsgesetz

■ **Wir erwarten**

- Befähigung für die erste Einstiegsebene der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt allgemeiner Verwaltungsdienst oder erfolgreicher Abschluss der Angestelltenprüfung II, der Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt oder einer vergleichbaren Prüfung

- Erfolgreiche Absolvierung des Einführungslehrgangs für Standesbeamte an der Akademie für Personenstandswesen des Bundesverbandes der Standesbeamtinnen und Standesbeamten
- Kenntnisse in den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des allgemeinen Verwaltungsrechts
- Sicheren Umgang mit den MS-Office-Programmen und wünschenswert sind Erfahrungen mit den Fachprogrammen MESO und Autista
- Eigeninitiative, hohe Belastbarkeit, Flexibilität, Engagement, Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit
- höfliches, freundliches sowie sicheres und kompetentes Auftreten
- Durchsetzungsvermögen, Verantwortungsbewusstsein

■ **Wir bieten Ihnen**

- ein anspruchsvolles und abwechslungsreiches Aufgabenfeld
- Vergütung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD)
- die im öffentlichen Dienst übliche Altersvorsorge (ZVK)
- Weiterbildungsmöglichkeiten
- Urlaub nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD)
- Gleitzeit

Schwerbehinderte werden bei Vorliegen gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre kompletten, aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an: Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen

Die Bewerbungsfrist endet am 28.02.2021. Bei Fragen können Sie sich gerne an die Personalabteilung wenden:

Frau Rudelt, Tel. 035242/434-436.

Mit der Zusendung Ihrer Unterlagen erklären Sie sich mit deren Weiterleitung an die zuständigen Stellen (z. B. Personalrat) einverstanden. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende der Ausschreibung vernichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, in Zusammenhang mit der Bewerbung werden nicht übernommen.

Der Bürgermeister informiert

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

der Mittelpunkt Sachsens steckt im Schnee. Das ist mein Symbolbild für den Januar 2021. Nach einem beinahe schneelosen Winter 2019/2020 trug unsere Kommune in diesem Januar ein weißes Kleid. Während viele Nossenerinnen und Nossener die Gelegenheit nutzten, um endlich mal wieder Wintersport vor der Haustür zu betreiben, sorgte unser Winterdienst für sichere Straßen und Wege. Ein herzlicher Dank geht daher an unseren Bauhof und die beauftragten Unternehmen.

■ Haushalt 2021

Am 14. Januar fand die erste Sitzung des Stadtrats im neuen Jahr statt. Bei einer Enthaltung wurde unser Haushaltsplan 2021 einstimmig beschlossen. Dem ging eine Vielzahl an Vorberatungen im Stadtrat und den Ausschüssen voran. Nicht nur durch die coronabedingten Mindererträge war der Ausgleich des Haushalts in diesem Jahr besonders schwierig und konnte nur durch massive Streichungen realisiert werden, zu denen sich der Stadtrat bereits in der Novembersitzung bekannt hatte. Immerhin konnten wir hiervon abweichend die Vereinsförderung für das Jahr 2021 erhalten. In den kommenden Monaten werden wir gemeinsam nach Wegen suchen, um auch in den kommenden Jahren einen rechtmäßigen Haushalt aufstellen zu können. Um die Aufgabenerfüllung bei stetig steigenden Kosten mittel- bis langfristig sicherstellen zu können, werden wir sicher Entscheidungen treffen müssen, die mit Einschnitten verbunden sind. Ich möchte schon heute um Verständnis werben. Trotz der massiven Kürzungen, die den Haushaltsplan 2021 prägen, wird die Stadt auch in diesem Jahr investieren. Wichtige Schwerpunkte sind hierbei die Gewerbegebieterschließung, die weitere Umsetzung unseres Abwasserbeseitigungskonzepts und Maßnahmen an Brücken und Straßen. Im Feuerwehrbereich stehen die Beschaffung der Drehleiter und der Bau des Gerätehauses in Heynitz an.

■ Ein neuer Stellvertreter

Nach meinem Amtsantritt als Bürgermeister war die Position des 2. Stellvertretenden Bürgermeisters vakant. Als einziger Kandidat für das Amt stellte sich



Michael Thiel (Ziegenhain, UBL) zur Wahl und wurde im ersten Wahlgang mit der notwendigen absoluten Mehrheit gewählt. Ich wünsche Herrn Thiel in dieser neuen Funktion alles Gute und freue mich auf eine konstruktive Zusammenarbeit.

■ Corona

Natürlich komme ich nicht an dem leidigen Thema vorbei, dass uns alle seit Monaten beschäftigt. Der Landkreis Meißen nahm Anfang Januar den bundesweiten Spitzenplatz bei den Corona-Neuinfektionen ein. Auch wenn derartige Rankings natürlich in Abhängigkeit der Anzahl der Testungen und der Art und Geschwindigkeit der Datenweitergabe stehen, ist nicht von der Hand zu weisen, dass wir uns in einer Schwerpunktregion befinden. Sorgen bereiten mir neben der Gesundheit der Menschen in unserer Stadt auch die zu erwartenden wirtschaftlichen Folgen. Hier können wir als Stadt nur bedingt helfen, indem ich die angespannte Lage unserer Gewerbetreibenden in Richtung Landes- und Bundespolitik weiter kommuniziere und versuche, in einzelnen Sachfragen zu vermitteln. Um unsere Unternehmerinnen und Unternehmer zu unterstützen, haben wir das Portal „Nossen stärken“ auf unserer städtischen Homepage eingerichtet. Hier können sich unsere lokalen Gewerbetreibenden kostenfrei eintragen und u. a. ihre Erreichbarkeit und das Service-Angebot während der Corona-Pandemie darstellen. Ziel ist der Aufbau eines umfassenden


ortsbezogenen Branchen- und Unternehmensverzeichnisses, das auch über die Zeit der Pandemie hinaus das lokale Wirtschaftsleben widerspiegelt. Ich möchte alle Gewerbetreibenden unserer Stadt bitten, sich in der Datenbank zu registrieren. Das Formular finden Sie hier: <https://nossen.de/nossen-stärken.html>

■ Sternsinger kommen mit der Post

Traditionell besuchen die Sternsinger zu Jahresbeginn unser Rathaus. Corona-bedingt war das in diesem Jahr nicht möglich. Stattdessen erhielten wir dieses Jahr einen Brief mit geweihter Kreide, um die Segensbitte anzubringen. Die Sternsinger kamen dieses Jahr so zu sagen kontaktlos mit der Post. Ich freue mich, dass ich auf diesem Weg die Möglichkeit bekommen habe, das soziale Engagement des Kindermissionswerks Sternsinger zu unterstützen.

■ Offizielle Facebook-Seite

Kurz nach meinem Amtsantritt haben wir nach langjähriger Pause wieder eine offizielle städtische Facebook-Seite eingerichtet. Die Seite trägt den Namen [nossen.de](https://www.facebook.com/nossen.de). Wir tragen dafür Sorge, dass die Informationen, die über diesen Kanal geteilt werden, mindestens zeitgleich auch auf unserer Homepage abrufbar sind.
Bleiben Sie gesund!


Ihr Bürgermeister
Christian Bartusch



Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Nossen

■ Niederschrift der 16. öffentlichen Sitzung der Stadträte der Stadt Nossen am 11. Dezember 2020 in der Aula der Grundschule Nossen

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:35 Uhr

Anwesende: von 23 Stadträten anwesend: 18
davon entschuldigt: Herr Naumann, Herr Nowack, Herr Lantzsch
Herr Reinhardt-Weik, Herr Thiel, Herr Schindler (Teilnahme ab 19:30 Uhr)

Herr Bartusch	Bürgermeister, ist stimmberechtigt
Frau Bieber	Amtsleiterin Bauamt
Frau Beyer	Amtsleiterin Hauptamt
Frau Blawitzki	Amtsleiterin Finanzen

Der stellvertretende Bürgermeister, Herr Weinhold, begrüßt die Stadträte, die Gäste und die anwesenden Bürger zur heutigen 16. Ratssitzung der Legislaturperiode.

■ Fristgemäße Einladung

Herr Weinhold stellt fest, dass fristgemäß eingeladen wurde und der Stadtrat beschlussfähig ist.

■ Protokollkontrolle

Die Protokolle der Ratssitzungen Oktober und November liegen den Stadträten vor. Es gab 1 Änderung im Protokoll November (welche bereits eingearbeitet wurde) zum Abstimmungsergebnis TOP 5.

Hier muss es heißen:

Abstimmung zur Vertagung des TOP 5:

7 Fürstimmen, 11 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen

Damit gelten die Protokolle als bestätigt und werden von 2 Stadträten gegengezeichnet.

Stadtrat Napierkowski kritisiert, dass nicht ein Wort über den ausscheidenden Bürgermeister Uwe Anke verloren wird, kein Dank, keine Verabschiedung, sondern sofort zur Tagesordnung übergegangen wird. Warum nimmt Herr Anke nicht an der Sitzung teil, möchte er wissen?

- Herr Weinhold kann die Nachfrage von Stadtrat Napierkowski verstehen. Allerdings hat er die Tagesordnung nicht gemacht. Er hält sich aber an diese. Herr Anke hatte bereits in der vergangenen Sitzung angekündigt, heute nicht anwesend zu sein. Herr Weinhold möchte jedoch nicht weiter auf die Thematik eingehen.
- Stadträtin Haas nimmt ab 18.05 Uhr an der Sitzung teil.

TOP 1 – Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung der Bürgermeisterwahl vom 8. November 2020 durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Herr Weinhold verliest das Schreiben vom 24.11.2020 des LRA zur Prüfung der Wahlergebnisse der am 08.11.2020 stattgefundenen Bürgermeisterwahl. – Die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl in der Stadt Nossen am 11.10./08.11.2020 wird festgestellt.

TOP 2 – Wahl eines Stadtratsmitgliedes zur Vereidigung und Verpflichtung des Bürgermeisters

Herr Weinhold informiert den Stadtrat, dass Herr Anke ihn gebeten hat, die Vereidigung des neuen Bürgermeisters zu übernehmen. Herr Weinhold erklärt sich dazu bereit und fragt, ob weitere Vorschläge für diese Funktion vorliegen. Dies ist nicht der Fall. Da somit nur ein Wahlvorschlag vorliegt, kann die Wahl offen erfolgen, sofern kein Ratsmitglied widerspricht. Der offenen Wahl wird einstimmig zugestimmt. Herr Weinhold bittet um Abstimmung, dass er die Vereidigung durchführt.

Die Stadträte stimmen einstimmig zu.

TOP 3 – Amtseinführung des neugewählten Bürgermeisters mit Ablegung des Amtseides, der Verpflichtung als Bürgermeister und die Übergabe der Ernennungsurkunde

Es erfolgt die Verpflichtung des Bürgermeisters. Der stellvertretende Bürgermeister Tino Weinhold nimmt Herrn Christian Bartusch den Amtseid ab und überreicht ihm die Ernennungsurkunde. Herr Weinhold wünscht Bürgermeister Bartusch alles Gute und viel Erfolg im neuen Amt. Herr Bartusch dankt ihm und übernimmt das Wort.

Herr Bartusch teilt mit, dass er heute aufgrund der derzeitigen Situation seine Antrittsrede nicht halten wird, diese aber auf der Homepage und im Amtsblatt veröffentlicht wird. Auch bittet er die heutigen Redebeiträge kurz zu halten, um die Länge der Sitzung auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

In einer kurzen Ansprache dankt Herr Bartusch all jenen Personen, die sich in den vergangenen Jahrzehnten für eine positive Entwicklung unserer Stadt eingesetzt haben, insbesondere den Alt-Bürgermeistern Uwe Anke und Hans Haubner. Die Kommune kann auf 30 Jahre einer erfolgreichen Entwicklung zurückblicken. Gleichwohl liegen große Herausforderungen vor uns, die nur mit gemeinsamer Kraft bewältigt werden können. Er setzt auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Stadtrat und verspricht, seinen Teil zu einem guten Miteinander beizutragen.

TOP 4 – Beschluss zur Feststellung der Hinderungsgründe nach § 32 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) des neugewählten Bürgermeisters

§ 32 Abs. 1 der SächsGemO legt fest, dass Bürgermeister keine Stadträte sein können. Mit dem Amtsantritt als Bürgermeister der Stadt Nossen ist somit eine gleichzeitige Ausübung des ehrenamtlichen Stadtratsmandats nicht mehr möglich.

Gemäß § 32 Abs. 3 SächsGemO stellt der Stadtrat fest, ob ein Hinderungsgrund gegeben ist.

Die Stadträte stellen fest, dass mit dem Amtsantritt von Herrn Christian Bartusch als neuer Bürgermeister der Stadt Nossen Hinderungsgründe gemäß § 32 Abs. 1 SächsGemO vorliegen.

Diese Feststellung ergeht als Verwaltungsakt und wird für sofort vollziehbar erklärt.

Herr Bartusch ist befangen und rückt vom Tisch ab.

Beschluss-Nr.: 300-16/20

Abstimmung: 15 Fürstimmen, 1 Enthaltung

Herr Bartusch rückt an den Tisch zurück.

TOP 5 – Beschluss zur Feststellung der Hinderungsgründe nach § 32 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) des nachrückenden Stadtrates Herrn Gordon Oswald

Gemäß § 32 Abs. 3 SächsGemO stellt der Stadtrat fest, ob ein Hinderungsgrund gegeben ist.

Mit dem Amtsantritt von Herrn Christian Bartusch als Bürgermeister der Stadt Nossen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 11.12.2020 Hinderungsgründe zur Ausübung des Stadtratsmandats festgestellt (§ 34 Abs. 1 SächsGemO).

Als Nachfolger rückt der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber nach. Zur Kommunalwahl am 26.05.2019 wurde Herr Gordon Oswald als nächste Ersatzperson festgestellt.

Als Ersatz für Herrn Christian Bartusch rückt als neuer Stadtrat Herr Gordon Oswald nach. Die Stadträte stellen fest, dass Hinderungsgründe gemäß § 32 Abs. 1 SächsGemO des nachrückenden Stadtrates Herrn Gordon Oswald nicht vorliegen.

Beschluss-Nr.: 301-16/20

Abstimmung: 17 Fürstimmen

Öffentliche Bekanntmachungen

TOP 6 – Verpflichtung eines neuen Stadtrates (Ablegen des Amtseides)

Gemäß § 35 Abs. 1 SächsGemO verpflichtet der Bürgermeister den neuen Stadtrat auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten. Dies erfolgt analog des Eides nach § 63 des Sächsischen Beamtengesetzes. Herr Bartusch bittet Herrn Gordon Oswald nach vorn und nimmt ihm den Amtseid gemäß § 63 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) ab.
Herzlichen Glückwunsch an den neuen Stadtrat. Seitens des Bürgermeisters erfolgt ein Dankeschön für die Bereitschaft, in den nächsten Jahren ehrenamtlich für die Stadt Nossen und an deren Entwicklung mitzuarbeiten.

TOP 7 – Belehrung des neuen Stadtrates über § 19 (Pflichten ehrenamtlicher Bürger), § 20 (Ausschluss wegen Befangenheit) und § 37 Abs. 2 (Verschwiegenheit) der SächsGemO

Die entprechenden Belehrung des Stadtrates wurde bereits durch Herrn Anke durchgeführt.
Vielen Dank.

TOP 8 – Bürgerfragezeit

Bürger Reinhard Guhr verliest einen offener Brief an den Bürgermeister Christian Bartusch.

Inhaltlich handelt es sich um den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan des neuen Gewerbegebietes Nossen Süd, einschließlich des eingeschlossenen Einzelhandelskonzeptes.

Herr Bartusch hat sich im Vorfeld gegen das Einzelhandelskonzept ausgesprochen.

Die Bürger fordern mit den gesammelten 558 Unterschriften den Bürgermeister auf, das neue Gewerbegebiet Nossen Süd, einschließlich des Drogeriemarktes aktiv zu unterstützen und den Beschluss des Stadtrates umzusetzen.

- Herr Bartusch antwortet, dass dieser Brief für ihn nicht ganz überraschend kommt. Er stellt klar, dass er sich nicht gegen das Gewerbegebiet, sondern gegen das Sondergebiet Einzelhandel ausgesprochen hat. Für einen Drogeriemarkt benötigt man kein Sondergebiet. Herr Bartusch ist nicht gegen einen Drogeriemarkt. Auch sind der Zeitpunkt und die Zielstellung der Unterschriftensammlung für ihn nicht verständlich. Der Bebauungsplan wurde bereits in der vergangenen Ratssitzung beschlossen. Herr Bartusch betont, dass er als Bürgermeister selbstverständlich die Stadtratsbeschlüsse umsetzt. Der Bebauungsplan liegt bereits der Genehmigungsbehörde vor. Die Stadt Nossen hat das Verfahren in dieser Frage nicht in der Hand. Laut Alt-Bürgermeister Anke wird die Genehmigung nicht versagt werden und der Bebauungsplan somit im Laufe des Februars rechtskräftig werden.

Tagesmutter Rita Schmidt informiert, dass die Elternbeiträge der Kita-Gebühren in 2021 erhöht werden – hier solle man die Tagesmütter nicht vergessen.

Des Weiteren hat sie im Mai diesen Jahres eine Anfrage auf Investitionszulagen bei der SV Nossen eingereicht und bis dato noch keine Antwort bekommen. Frau Schmidt erklärt, dass sie bereits über mehrere Jahre keine Zulagen bekommen habe, was sie nicht verstehen kann. Auch sie betreut Kinder aus Nossen.

- Frau Beyer antwortet, dass sie so kurzfristig nichts zum Planungsstand sagen kann und nimmt die Frage mit, um diese zu klären. Sie bittet Frau Schmidt, entsprechende Fragen vorab schriftlich zu stellen, damit man sich entsprechend vorbereiten kann.

Da keine weiteren Anfragen kommen, beendet der Bürgermeister die Bürgerfragezeit.

TOP 9 – Vorstellung Entwurf Flächennutzungsplan der Stadt Nossen

– entfällt – wie im TA am 24.11.2020 festgelegt wurde

TOP 10 – Beschluss über den Terminplan der Ratssitzungen des Jahres 2021

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung beschließt der Stadtrat über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.

Die Stadträte beschließen den beiliegenden Terminplan der Ratssitzungen für das Jahr 2021 als Arbeitsgrundlage für den Stadtrat und die Verwaltung.

Beschluss-Nr.: 302-16/20

Abstimmung: 18 Fürstimmen

TOP 11 – Änderung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Mit dieser Satzungsänderung wird die vorangegangene Änderungssatzung korrigiert.

Die Stadträte beschließen die beiliegende 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) der Stadt Nossen als neue Grundlage für die Berechnung und Erhebung der Elternbeiträge ab dem 01.01.2021. Die Satzung ist nach ordnungsgemäßer öffentlicher Bekanntmachung der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Meißen anzuzeigen.

Beschluss-Nr.: 303-16/20

Abstimmung: 18 Fürstimmen

TOP 12 – Beschluss zur Verordnung der Stadt Nossen über verkaufsoffene Sonntage 2021

Die Stadträte der Stadt Nossen beschließen die Rechtsverordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Nossen im Jahr 2021 gemäß Anlage.

Beschluss-Nr.: 304-16/20

Abstimmung: 18 Fürstimmen

Herr Bartusch erklärt in diesem Zusammenhang die Absage des verkaufsoffenen Sonntages am 13.12.2020. Diese basiert auf einem Schreiben des Landratsamtes. Durch den Wegfall des Weihnachtsmarktes ist der verkaufsoffene Sonntag unzulässig. Auch die Nachbarkommunen dürfen die Geschäfte nicht öffnen.

TOP 13 – Beschluss zum Jahresabschluss 2019 der Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft Nossen mbH

Frau Blawitzki verliest als Aufsichtsratsvorsitzende der WVG mbH den Bericht des Aufsichtsrats zum Geschäftsjahr 2019. Sie bedankt sich im Namen des Aufsichtsrates bei allen Mitarbeitern der WVG für die geleistete Arbeit.

Herr Bartusch schließt sich dem an und bedankt sich ebenfalls für die geleistete Arbeit.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wurde gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages durch die Geschäftsführung erstellt.

Die vom Aufsichtsrat bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH hat den Jahresabschluss zum 31.12.2019 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 geprüft und diese ohne Einwendungen mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 06.10.2020 ausführlich über den Bericht des Wirtschaftsprüfers beraten und die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung empfohlen.

Gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Stadträte als Gesellschafterversammlung beschließen:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 für die Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft Nossen mbH wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss zum 31. Dezember 2019 in Höhe von 103.215,26 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Beschluss-Nr.: 305-16/20

Abstimmung: 18 Fürstimmen

TOP 14 – Beschluss zur Entlastung des Aufsichtsrates der Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft Nossen mbH

Gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates zu beschließen.

Die Stadträte als Gesellschafterversammlung beschließen, dem Aufsichtsrat der Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft Nossen mbH für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

Die Stadträte Haas, Rabe und Weser sind befangen und rücken vom Tisch ab.

Beschluss-Nr.: 306-16/20 3 Befangen

Abstimmung: 15 Fürstimmen

Die Stadträte Haas, Rabe und Weser rücken an den Tisch zurück.

TOP 15 – Information gemäß § 99 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung zum Teilnehmungsbericht 2019

Der Teilnehmungsbericht liegt den Stadträten vor – Frau Blawitzki verliest Auszüge aus dem Teilnehmungsbericht und erläutert Details.

Gemäß § 99 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO ist dem Stadtrat jedes Jahr ein Bericht über die Eigenbetriebe und die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts vorzulegen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Dem Stadtrat ist dieser Bericht jeweils bis zum 31. Dezember des dem Berichtsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Die Informationsvorlage wurde von den Stadträten zur Kenntnis genommen.

TOP 16 – Zuschlagsbeschluss zur Vergabe der Flächen im erweiterten Gewerbegebiet Heynitz-Lehden

Die Stadtverwaltung Nossen hat vorgenanntes Gebiet zum Verkauf an Kaufinteressenten ausgeschrieben. Der m²-Preis beträgt gemäß Wertgutachten 20,00 €; in der Sitzung der Stadträte am 08.10.2020 wurde die Ausschreibung für 25,00 €/m² festgelegt.

Die Stadt Nossen benötigt die Fläche nicht zur Erfüllung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben. Es bestehen auch keine Gründe, die dem Gemeinwohl beim Verkauf entgegenstehen.

Beschluss-Nr.: 307/1-16/20:

Folgendes Kaufangebot für das erweiterte Gewerbegebiet liegt vor: Die Firma Früchte-Vertrieb GmbH, Nossen, bietet für die gemäß beiliegender Karte eingezeichnete Fläche von ca. 15.000 m² einen Kaufpreis von 25,00 € je m².

Die Stadträte beschließen, dem Bieter den Zuschlag zu erteilen.

Abstimmung: 18 Fürstimmen

Beschluss-Nr.: 307/2-16/20:

Folgendes Kaufangebot für das erweiterte Gewerbegebiet liegt vor: Die Firma Gebr. Kühn Spedition GmbH, Nossen, bietet für in beiliegender Karte eingezeichnete Fläche von ca. 16.000 m² einen Kaufpreis von 20,00 € je m², da ca. 6.000 m² der gewünschten Fläche im Bereich der Bauverbotszone liegen.

Die Stadträte beschließen, dem Bieter den Zuschlag zu erteilen.

Abstimmung: 18 Fürstimmen

Beschluss-Nr.: 307/3-16/20:

Folgendes Kaufangebot für das erweiterte Gewerbegebiet liegt vor: Die Firma Elektro-Anlagen GmbH Nossen, Nossen, bietet für eine Fläche von ca. 3.000 m² einen Kaufpreis von 25,00 € je m².

Die Stadträte beschließen, dem Bieter den Zuschlag zu erteilen.

Abstimmung: 18 Fürstimmen

Beschluss-Nr.: 307/4-16/20:

Folgendes Kaufangebot für das erweiterte Gewerbegebiet liegt vor: Die Firma Kleist-Industriemontagen, Neuhausen, bietet für eine Fläche von ca. 5.000 m² einen Kaufpreis von 25,00 € je m².

Die Stadträte beschließen, dem Bieter den Zuschlag zu erteilen.

Abstimmung: 18 Fürstimmen

Der Bürgermeister informiert, dass derzeit noch eine Restfläche von ca. 9.000 m² vorhanden ist, für die mittlerweile auch ein Angebot eingegangen ist.

TOP 17 – Kauf des Flurstückes 20, Gemarkung Nedereula

Die Stadt Nossen plant gegenwärtig den Neubau einer Straße in Nedereula als kostengünstigere Alternative zum ansonsten erforderlichen Brückenneubau „Am Sportplatz“. Die umliegenden Flurstücke dazu wurden bereits gekauft.

Die Stadträte beschließen, vorgenanntes Flurstück zu erwerben.

Der Kaufpreis gemäß Bodenrichtwertkarte des Landkreises Meißen beträgt 0,79 € je m². Herr Görnitz und Frau Hobusch verkaufen das Flurstück für 1,00 € je m², somit 3.160,00 €.

Die Kosten des Vertrages und seiner Durchführung trägt die Stadt Nossen.

Beschluss-Nr.: 308-16/20

Abstimmung: 18 Fürstimmen

TOP 18 – Beschluss zum 2. Nachtrag zum Betreibervertrag Objekt Nossen, Schulstraße 2, „Sachsenhof“

Der Vertrag zur Betreibung des Objektes „Sachsenhof“ Nossen, Schulstraße 2, wurde am 09./13.02.2018 mit Veranstaltungsservice Frau Manuela Zschörnig abgeschlossen. Dieser Vertrag galt für den Zeitraum 01.02.2018 bis 31.01.2019.

Mit dem 1. Nachtrag; beginnend ab 01.02.2019, wurde vereinbart, dass der Betreiber im Zeitraum 01.02.2019 – 31.01.2021 von der Zahlung der Versicherungen Gebündelte Gebäude- und Geschäfts- sowie Inhaltsversicherung sowie Kosten des Betriebs und der Wartung der Brandmeldeanlage befreit ist. Diese Befreiung wurde als Anschubfinanzierung gewährt.

Beginnend mit dem 01.02.2021 hat der Betreiber eine monatliche Vorauszahlung auf die Betriebskosten in Höhe von 900,00 EUR zzgl. gesetzlicher MwSt. zu zahlen.

Der Betreiber hat aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation (Corona-Pandemie) um Verlängerung des o.g. Zeitraums bis 31.01.2022 gebeten. Weiterhin beantragte der Betreiber ein Aussetzen der Zahlung der monatlichen Instandsetzungspauschale für ein Jahr von derzeit 500,00 EUR zzgl. gesetzlicher MwSt. monatlich.

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Betreiber des Sachsenhofes einen 2. Nachtrag mit folgendem Inhalt abzuschließen:

1. Hinausschieben der Befreiung der Zahlung der Versicherungen Gebündelte Gebäude- und Geschäfts- sowie Inhaltsversicherung und der Kosten des Betriebs und der Wartung der Brandmeldeanlage bis ursprünglich 31.01.2021 auf 31.01.2022,
2. Hinausschieben der monatlichen Vorauszahlung auf die Betriebskosten bis ursprünglich 31.01.2021 auf nunmehr 31.01.2022,
3. Freistellung von der Zahlung der Instandsetzungspauschale für den Zeitraum 01.02.2021 bis 31.01.2022.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Stadtrat Strehle hinterfragt die entsprechende Summe von 17 T€ – dies ist korrekt. Er schlägt vor, hier vorerst über eine Stundung nachzudenken. Einen Erlass könne man später noch bewilligen. Der Pächter des Sachsenhofes hat nach bereits 3 Jahren einen gewissen Vorlauf. Hier sollte man auch die finanzielle Situation der Stadt mit berücksichtigen. Herr Strehle sieht diesen vorgeschlagenen Erlass nicht als gerechtfertigt. Dann müsse man bei anderen Objekten ebenso verfahren.
- Stadtrat Frenzel-Arnold erinnert, dass das Corona-Jahr 2020 schon aus den Rücklagen des Pächters finanziert wurde. Er gibt zu bedenken, dass dieser dann den Schlüssel „hinschmeißen“ könnte, sollte eine Stundung beschlossen werden.
- Stadtrat Rabe ergänzt, dass es sich beim „Sachsenhof“ um ein Prestigeobjekt von Nossen handelt. Er erinnert an das damalige Vergabeverfahren, welches ewig dauerte, eine lange Geschichte, ehe sich ein würdiger Pächter gefunden hatte, der das Objekt übernehmen wollte und sollte. Nun sind die diesjährigen Umstände durch Corona sehr unglücklich. Herr Rabe schlägt vor, hier dem Pächter Handlungssicherheit für das kommende Jahr zu geben und dem Beschluss so zuzustimmen, wie er vorliegt. Die Stadt kann froh sein, jemanden zu haben, der sich für dieses Objekt einsetzt und zum Laufen bringt.
- Stadtrat Benath stimmt dem zu.

Beschluss-Nr.: 309-16/20

Abstimmung: 12 Fürstimmen, 2 Gegenstimmen, 4 Enthaltungen

TOP 19 – Information zur Zweckvereinbarung Sammelbeschaffung Drehleiterfahrzeug

Die Stadtverwaltung wurde mit Beschluss Nr. 1143-58/19 vom 11.07.2019 beauftragt, sich an der Sammelbeschaffung für Drehleiterfahrzeuge zu beteiligen.

Die Stadt Radebeul hat federführend eine Zweckvereinbarung zur Sammelbeschaffung erstellt und mit den beteiligten Kommunen abgestimmt. Dieser Entwurf liegt den Stadträten vor. Die Informationsvorlage wurde von den Stadträten zur Kenntnis genommen.

TOP 20 – Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013 wurde unter anderem dem § 73 SächsGemO ein Absatz 5 angefügt. Danach darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Die entsprechende Spendenliste liegt den Stadträten vor.

Der Stadtrat der Stadt Nossen beschließt die Annahme und Vermittlung der in der Anlage aufgeführten Spenden für das Jahr 2019/2020.

Beschluss-Nr.: 310-16/20

Abstimmung: 18 Fürstimmen

Der Bürgermeister bedankt sich im Namen der Stadt Nossen bei allen Spendern.

Abstimmung, zur Mitbehandlung der Tischvorlagen 314 und 316-16/20. Es handelt sich hierbei um 2 Vorkaufsrechte.

Die Stadträte stimmen einstimmig zu.

Die Beschluss 311 sowie die Tischvorlage 314 und 316-16/20 sind Vorkaufsrechte.

Stadtrat Post stellt den Antrag, die Vorkaufsrechte im Block abzustimmen.

Dem Antrag wird einstimmig stattgegeben.

Ablehnung Vorkaufsrechte

Die Stadträte beschließen, dass die Stadt Nossen bei den 3 Vorlagen von ihrem Vorkaufsrecht für o.g. Flurstücke gemäß §§ 24 ff BauGB, § 27 SächsWaldG und § 17 DschG keinen Gebrauch macht. Gemäß Flächenutzungsplan und Stadtsanierungskonzept ist die Stadt Nossen nicht am Kauf dieser Grundstücke interessiert.

Abstimmung: 18 Fürstimmen

Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke 66/3 (7.336 m²), 105/6 (1.675 m²) und 105/7 (2.423 m²) der Gemarkung Niedereula, Lagebezeichnung: Eulaer Hauptstraße 47

Beschluss-Nr.: 311-16/20

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 106/5 mit einer Größe von 801 m² der Gemarkung Eulitz, Lagebezeichnung: Hanno-Günther-Straße 27

Beschluss-Nr.: 314-16/20

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 13 mit einer Größe von 530 m² der Gemarkung Nossen, Lagebezeichnung: Markt 13

Beschluss-Nr.: 316-16/20

TOP 21 – Verschiedenes und Informationen

Drei Anträge der Shell Deutschland Oil GmbH auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „Autohof Nossen“ (Juli 2017)

- Ausnahme von der festgesetzten Baugrenze
- Ausnahme von der festgesetzten Bauhöhe (19 m statt 6 m)
- Befreiung von der Pflanzbindung

zur Realisierung einer LNG-Betankungsanlage für LKWs incl. Lagerung auf dem Flurstück Nr. 510/1 der Gemarkung Augustusberg.

Die Shell Deutschland Oil GmbH plant die Realisierung einer LNG-Betankungsanlage für LKWs incl. Lagerung im nordwestlichen Bereich des Autohofgrundstückes an der Anschlussstelle Siebenlehn. Im B-Plan ist das Baufenster durch Baugrenzen auf das aktuelle Tankshop-Gebäude einschließlich Tankstelle begrenzt. Die geplante LNG-Anlage soll außerhalb dieses Bereiches in der nordwestlichen Grundstücksecke und teilweise in einem als Pflanzfläche festgeschriebenen Bereich errichtet werden. Nach Vorabstimmung und Ortstermin mit dem Bauherrn sowie dem Landratsamt Meißen wurde folgende Verfahrensweise abgestimmt:

1. Die Ausnahme von der festgesetzten Baugrenze kann im Befreiungsverfahren erfolgen, eine Planänderung ist nicht erforderlich. Es handelt sich hier um eine Nebenanlage zur weiter bestehenden Hauptnutzung. Der Abstand zur Tankstelle ergibt sich aus baulichen sowie sicherheitstechnischen Anforderungen an dieses Tanksystem.
2. Dem Befreiungsantrag von der festgesetzten Bauhöhe (19 m statt 6 m) sollte im Hinblick auf die Förderung dieser zukunftsweisenden Technologie stattgegeben werden, da diese Höhen systembedingt sind.
3. Bezüglich des Entzuges von Pflanzflächen wurde ein vom Bauherrn beauftragtes Gutachten vorgelegt, welches den Flächenentzug an Rasenfläche nachvollziehbar bilanziert. Das darin festgestellte Defizit wird durch die Pflanzung zweier hochstämmiger einheimischer Laubbäume auf dem Autohofgrundstück mehr als notwendig kompensiert.

Die Stadträte beschließen die 3 Anträge der Shell Deutschland Oil GmbH auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Autohof Nossen zur Realisierung einer LNG-Betankungsanlage für LKWs incl. Lagerung zu befürworten.

Beschluss-Nr.: 312-16/20

Abstimmung: 16 Fürstimmen, 1 Gegenstimmen, 1 Enthaltungen

Finanzierung der Mehrkosten bei der Energetischen Sanierung der Außenhülle des Vereinshauses Ziegenhain – Nutzung als Kegelbahn und Jugendclub

Der SV Ziegenhain e.V. stellte am 02.05.2018 beim Landratsamt Meißen einen Fördermittelantrag auf Zuschuss zur Energetischen Sanierung der Außenhülle des Vereinshauses Ziegenhain.

Öffentliche Bekanntmachungen

Auf Grundlage der Kostenberechnung des Architekturbüros in Höhe von 97.753 EUR Gesamtausgaben wurde ein maximaler Zuschuss von 84.225,05 EUR bewilligt.

Um den geforderten Nachweis der anfallenden Eigenmittel gegenüber der Förderbehörde zu erbringen, wurde dem SV Ziegenhain e.V. ein Darlehen in Höhe von 14.000 EUR gewährt.

Ein weiteres Darlehen zur Unterstützung des Zwischenfinanzierungskredites bei der SAB in Höhe von 16.850 EUR wurde gewährt, welches unmittelbar nach Erhalt der Fördermittelauszahlung zurück zu zahlen ist. Im Laufe der Durchführung der Baumaßnahme kam es zu Mehrkosten weil:

1. Bei der Kostenberechnung das Los 5 Eigenleistung vom Planer vergessen wurde, keine Kosten für einen Statiker berücksichtigt wurden und der Blitzschutz falsch geplant wurde
2. Mehraufwand/-kosten entstanden durch marodes Dachtragwerk und Außenwandmauerwerk sowie der Vorbau nicht frostfrei gegründet war

Der Stadtrat wurde deshalb am 13.08.2020 zur weiteren Verfahrensweise befragt und entschied sich zur Fortführung der Baumaßnahme.

Bei der Entscheidung der Finanzierung der sich auf derzeit geschätzte 27.784,89 EUR belaufenden Mehrkosten sollte berücksichtigt werden, dass der Sportverein SV Ziegenhain e.V. als Bauherr auch für den Jugendclub zeichnet und eintritt und das von den Sportfreunden und Jugendclubmitgliedern bereits eine unentgeltliche Eigenleistung in Höhe von ca. 15.000 EUR für diese Maßnahme sowie für die Schwamm-sanierung der Kegelbahn 6.000 EUR erbracht wurden.

Die Stadträte beraten über die Finanzierungsmöglichkeiten der Mehrkosten für die Energetischen Sanierung der Außenhülle des Vereinshaus Ziegenhain. Bestehende Finanzierungsmöglichkeiten bieten sich in: Gewährung eines Zuschusses, Gewährung eines weiteren Darlehns, der Sportverein/Jugendclub kommt für die Mehrkosten selbst auf bzw. die Stadträte bringen eigene Finanzierungsideen ein.

Herr Bartusch informiert, dass nach Rücksprachen und letzten Informationen der zuständigen Bearbeiterin nun doch nur etwa die Hälfte der in der Beratungsvorlage benannten Summe an Mehrkosten anfallen werden.

- Stadtrat Weser verweist auf den 1. Punkt der Begründung, dass bei der Kostenberechnung Los 5 Eigenleistung vom Planer vergessen wurden, keine Kosten für einen Statiker berücksichtigt wurden und der Blitzschutz falsch geplant wurde – wie soll der Planer hier belangt werden?

Frau Blawitzki erklärt, dass sie das Bauvorhaben nicht betreut. Wegen anfänglicher Schwierigkeiten wurde dem Planer der Auftrag entzogen und an einen anderen Planer vergeben. Es wurden immer wieder Fehler gefunden.

Der Bürgermeister lässt dies noch einmal verwaltungsintern prüfen.

- Stadtrat Post möchte den Architekten hier mit zur Verantwortung ziehen.

Herr Bartusch fragt die Stadträte, wie die Mehrkosten finanziert werden sollen? Als Ansatz schlägt er vor, mit einem Darlehen reinzugehen. Danach weiter entscheiden, ob bezuschussen oder regress.

- Stadtrat Weser gibt zu bedenken, dass der Verein sich ein weiteres Darlehen nicht leisten kann.
- Stadtrat Weinhold bezieht sich auf den Sachsenhof. Das Vereinshaus Ziegenhain ist auch ein städtisches Gebäude, da könne man beide Objekte gleich behandeln. Die Summe komplett vom Verein zu bekommen, sei sehr schwierig.
- Stadtrat Weser fragt, ob der Verein der Bauherr ist.

Frau Blawitzki erläutert, dass dies darauf beruht, dass, wenn der Verein der Bauherr ist, es die höchsten Fördermittel gibt bzw. beantragt werden können. Auch war der Verein der Auftraggeber für den Planer. Nun muss der Verein als Auftraggeber für die Bauleistungen aufkommen, kann dies aber finanziell nicht stemmen. Ein entsprechendes Darlehen sei keine Belastung für den städtischen Haushalt, so Frau Blawitzki. Eine Entscheidung sollte heute getroffen werden, damit der Verein die Leistungen bezahlen kann.

- Stadträtin Haas erinnert daran, dass an diesem Objekt der Jugendclub mit dran hängt.

Der JC ist Aufgabe der Stadt, dies sollte man bedenken.

Stadtrat Schindler nimmt ab 19.25 Uhr an der Sitzung teil.

Herr Bartusch bittet um Abstimmung: Darlehensgewährung jetzt – später Betrachtung der weiteren Verfahrensweise

17 Fürstimmen, 1 Enthaltung

■ Stand Baumaßnahmen

Frau Bieber informiert zum derzeitigen Stand der Baumaßnahmen:

Am Steinberg

Durchörterungen durch Bahngelände für Schmutz- und Regenwasser sind letzte Woche erfolgt.

Bis 18.12. provisorischer Anschluss der vollbiologischen Kläranlagen übergangsweise an schon gebauten SW-Kanal.

Gewässerinstandsetzungsarbeiten

OT Rüsseina Arbeiten am Kelzgebach abgeschlossen

50./51. KW Arbeiten am Ketzlerbach in Leuben und im OT Abend

Nossen-Süd

derzeitige Erarbeitung der Vorplanung von den beiden Ingenieurbüros (WTU und Renner Infraplan) enge Kommunikation mit dem Großinvestor

Glasfaserausbau der Telekom

der Breitbandausbau wird voraussichtlich Anfang des Jahres 2021 in den folgenden Ortsteilen abgeschlossen sein (Rhäsa, Saultitz, Wolkau, Radewitz, Ilkendorf, Wendischbora, Deutschenbora, Elgersdorf, Götzscha, Gohla).

Eichholzgasse Abdeckung Deponie

es wird immer noch der Rekuboden aufgebracht und die Fläche aufgebaut

Sanitärcontainer Freibad Nossen

Der Container ist aufgestellt, die Anschlüsse für Trinkwasser, Abwasser und Strom sind hergestellt

Elektrische Sanierung der Arbeitsplätze im historischen Rathaus Nossen

Im DG und 1. OG sind die Arbeiten abgeschlossen. Die Arbeitsplätze im Erdgeschoss werden nicht vollständig fertiggestellt, dies erfolgt Anfang des kommenden Jahres

BV Lösten Kanal- und Straßenbau

Asphalteinbau erfolgt, Abnahme in der 51. KW geplant

Der Bürgermeister weist nochmals auf den Adventsbummel am 12.12.2020 hin. (Sonntag wurde die Öffnung der Läden aufgrund der Entscheidung des LRA abgesagt)

Herr Bartusch informiert, dass eine Petition von Bürgern aus Leuben eingegangen ist. Es geht darin um die Brücke in Leuben am „Schwarzen Weg“, welche in einem katastrophalen baulichem Zustand ist. Die Petition wird geprüft und es wird entschieden, welche weiteren Schritte eingeleitet werden können.

- Stadtrat Benath spricht nochmals das Gewerbegebiet Nossen Süd an. Der Bürgermeister hat recht, dass für einen Drogeriemarkt von 700 m² kein Sondergebiet notwendig ist. Herr Benath gibt jedoch zu bedenken, dass der Drogiemarkt ohne EDEKA nicht kommen würde. Zudem sei die Zufahrt zum Gewerbegebiet ohne das Sondergebiet nicht gewährleistet.

Herr Bartusch kenne den sächsischen Wirtschaftsminister und solle sich bei ihm für das gesamte Projekt einsetzen.

- Herr Bartusch merkt an, dass das Wirtschaftsministerium mit dieser Angelegenheit nichts zu tun hat. Er weist nochmals darauf hin, dass bis zum gestrigen Tage gegenüber dem Stadtrat behauptet wurde, dass der Bebauungsplan in der im November beschlossenen Form von der Genehmigungsbehörde nicht mehr beanstandet werde. Herr Bartusch verlässt sich auf diese durch den Alt-Bürgermeister getätigte Aussage. Die Entscheidung liegt beim Landratsamt.

■ Termine

Nächste Ratssitzung:

Donnerstag, 14. Januar 2021, 19:00 Uhr, Aula der Grundschule

Da keine weiteren Anfragen oder Termine genannt werden, beendet Herr Bartusch die heutige Sitzung, bedankt sich bei den Einwohnern und Gästen und wünscht einen guten Nachhauseweg.

Protokollierung: Hager

Christian Bartusch, Bürgermeister

Unter Vorbehalt und Zustimmung der Stadträte.

Öffentliche Bekanntmachungen

■ Grundsteuer/Hundesteuer 2021

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

1. Grundsteuer

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuerermessbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Grundsteuer A 270 v. H. Grundsteuer B 350 v. H.
Damit kann für das Jahr 2021 auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Die Grundsteuer wird mit den festgesetzten Vierteljahresbeträgen (auf Antrag Jahresbetrag) fällig und ist an den Fälligkeitstagen auf das Konto der Stadtkasse zu zahlen. Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Grundsteuern entsprechend den Fälligkeiten abgebucht. Die bereits geleisteten Zahlungen (Überzahlung aus 2020) werden auf die Jahressteuer 2021 angerechnet.

Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn- und Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteueranmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierung, An- Umbauten, Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zu Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch die Steuerbürger bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke

zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Nossen, Steueramt, Zimmer 37, erhältlich. Sollten seit der letzten Grundsteueranmeldung keine Veränderungen erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteueranmeldung erforderlich. In diesen Fällen ist die Grundsteuer wie im Jahr 2020 unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steueranmeldung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 Grundsteuergesetz.



Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten wird auf der Grundlage des vom zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuerermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

2. Hundesteuer

Das Zusenden von Hundesteuerbescheiden erfolgt nur für diejenigen Fälle, deren Steuersatz (Anmeldungen/Abmeldungen) sich geändert hat. Für die Steuerfälle mit dem gleichen Steuersatz wie im Jahr 2020 sind die festgesetzten Vierteljahresbeträge (auf Antrag Jahresbeträge) lt. bekannten Fälligkeitstagen zu zahlen. Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Hundesteuern entsprechend den Fälligkeiten abgebucht. Die bereits geleisteten Zahlungen (Überzahlung aus 2020) werden auf die Jahressteuer 2021 angerechnet

■ Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer und Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen einzulegen.

 
Christian Bartusch, Bürgermeister

■ Widerspruch und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Gemäß des Bundesmeldegesetzes (BMG) weist das Bürgerbüro der Stadtverwaltung Nossen darauf hin, dass Betroffene das Recht haben, in nachfolgenden Fällen die Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Sofern Sie Widerspruch erheben, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen

Sie haben ein kostenloses Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten zur Wahlwerbung (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG). Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie haben ein kostenloses Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift, Datum und Art des Jubiläums) an Mandatsträger,

Presse oder Rundfunk zu Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG). Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. **Hinweis:** Ein Widerspruch zur Datenübermittlung von Alters- und Ehejubiläen hat zur Folge, dass auch keine Besuche vom Bürgermeister erfolgen.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressbüchern

Sie haben ein kostenloses Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressverzeichnissen in Buchform (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG).

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgemeinschaft

Sie haben ein kostenloses Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Anschrift, Sterbedatum) an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, wenn sie als Familienangehöriger (Ehegatte, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religions-

gesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke der Steuererhebung der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 2 BMG).

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr im Rahmen der Wehrrfassung

Darüber hinaus haben Sie ein kostenloses Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr. Die Übermittlung erfolgt jährlich bis zum 31. März zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i. V. m. § 58c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes).

Einfache Melderegisterauskünfte (Vor- und Nachname, ggf. Doktorgrad, Anschrift) zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels darf das Bürgerbüro nur nach ihrer generellen Einwilligung erteilen (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BMG).

Von Ihren Widerspruchsrechten und der Möglichkeit zur Erteilung der generellen Einwilligung können Sie bei der Anmeldung oder Ummeldung durch Erklärung auf dem Formular „Erklärung zu Widerspruch/Einwilligung nach Bundesmeldegesetz (BMG)“ oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen einzulegen.
Stadtverwaltung Nossen – Bürgerbüro

Stadtverwaltung Nossen, Bürgerbüro

■ Erklärung zu Widerspruch/Einwilligung nach Bundesmeldegesetz (BMG)

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

1. Widerspruch

Ich lege hiermit Widerspruch gegen die Weitergabe meiner nach Bundesmeldegesetz erhobenen Daten an nachfolgend genannte Empfänger ein: *(Zutreffendes bitte ankreuzen)*

- Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangegangenen Monaten zum Zweck der Wahlwerbung (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)
- Mandatsträger, Presse oder Rundfunk zu Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)
- Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)
- öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG)
- Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial an Personen mit dt. Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 58c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz, § 36 Abs. 2 BMG)

2. Einwilligung

Ich erteile meine generelle Einwilligung gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG zur Weitergabe meiner Daten zum Zweck *(Zutreffendes bitte ankreuzen)*

- der Werbung
- des Adresshandels

Ort, Datum

Unterschrift



Amtliche Bekanntmachungen

■ Bekanntmachung – Statistische Angaben für das Jahr 2020 im Vergleich zu den Vorjahren

1. Einwohnerentwicklung	gesamt	männlich	weiblich
2005	11.836	5.825	6.011
2010	11.101	5.470	5.631
2015	10.872	5.430	5.442
2018	10.736	5.375	5.361
2019	10.674	5.362	5.312
2020	10.695	5.381	5.314

2. Geburten	gesamt	männlich	weiblich
2005	87	35	52
2010	79	41	38
2015	90	46	44
2018	76	39	37
2019	73	41	32
2020	78	38	40

3. Sterbefälle	gesamt	männlich	weiblich
2005	142	59	83
2010	127	88	69
2015	134	67	67
2018	157	74	83
2019	132	71	61
2020	159	73	86

4. Zuzüge	gesamt	männlich	weiblich
2017	468	255	213
2018	449	227	222
2019	457	257	200
2020	496	261	235

5. Wegzüge	gesamt	männlich	weiblich
2017	462	253	209
2018	422	222	200
2019	460	240	220
2020	394	207	187

10. Feuerwehreinsätze der Ortsfeuerwehren	2005	2010	2015	2018	2019	2020
Deutschenbora	56	48	39	48	45	80
Heynitz	8	11	16	31	12	29
Ilkendorf	11	11	-	-	-	-
Leuben-Schleinitz	7	13	9	24	15	13
Nossen	140	140	89	148	110	116
Raußnitz	11	5	14	30	18	9
Starbach	9	11	56	70	60	61
Wendischbora	9	17	-	-	-	-
Wendischbora-Ilkendorf	-	-	17	31	15	39
Ziegenhain	23	37	20	47	30	12
Gesamt	274	293	260	429	305	359

Nossen, im Januar 2021

Stadtverwaltung Nossen, Hauptamt

6. Eheschließungen im Standesamt Nossen	2005	2010	2015	2018	2019	2020
	50	60	44	53	57	49

7. Schülerzahlen (Stichtag jeweils 1. September des Jahres)	Grundschule	Oberschule	Gymnasium
2005	289	508	699
2010	327	431	721
2015	301	476	721
2018	302	446	715
2019	290	452	695
2020	319	462	681

8. Kinder in der Kindertagesstätte und Tagespflege (Stichtag jeweils 1. September des Jahres)	Gesamt	Krippe	Kiga	Hort
2005	519	66	307	146
2010	638	73	278	287
2015	641 (+13) *	102 (+13) *	257	282
2018	646 (+8) *	99 (+8) *	262	285
2019	647 (+6) *	91 (+6) *	276	280
2020	667 (+6) *	91 (+6) *	272	304

*(+...) Kinder in Tagespflege

9. Gewerbe	Anmeldungen	Abmeldungen
2005	133	93
2010	99	73
2015	60	67
2018	61	59
2019	64	65
2020	66	61

Weitere Informationen gibts im Internet: www.nossen.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Einwohnerentwicklung in den Ortsteilen der Stadt Nossen	2005			2010			2015			2018			2019			2020		
	gesamt	m	w	gesamt	m	w	gesamt	m	w	gesamt	m	w	gesamt	m	w	gesamt	m	w
	Gesamt	11.836	5.825	6.011	11.101	5.470	5.631	10.872	5.431	5.441	10.736	5.375	5.361	10.674	5.362	5.312	10.695	5.381
Nossen OT Abend	32	16	16	31	17	14	27	15	12	24	15	9	23	14	9	24	14	10
Nossen OT Badersen	50	26	24	33	17	16	23	14	9	30	16	14	31	16	15	31	15	16
Nossen OT Bodenbach	66	31	35	58	31	27	62	33	29	67	34	33	70	36	34	73	38	35
Nossen OT Deutschenbora	613	308	305	553	288	265	517	269	248	493	255	238	478	245	233	477	245	232
Nossen OT Dobschütz	6	3	3	2	1	1	4	2	2	7	3	4	9	4	5	7	2	5
Nossen OT Elgersdorf	60	29	31	64	32	32	51	26	25	64	32	32	67	33	34	67	34	33
Nossen OT Eulitz	90	46	44	79	42	37	74	34	40	71	32	39	69	33	36	65	32	33
Nossen OT Gallschütz	24	11	13	24	12	12	24	12	12	26	14	12	26	14	12	26	14	12
Nossen OT Göltzscha	47	22	25	53	25	28	44	19	25	45	21	24	45	21	24	46	21	25
Nossen OT Graupzig	163	84	79	151	81	70	149	78	71	137	77	60	132	76	56	136	77	59
Nossen OT Gruna	75	39	36	69	35	34	101	52	49	97	48	49	97	48	49	97	50	47
Nossen OT Heynitz	231	114	117	230	117	113	206	100	106	203	98	105	196	91	105	191	88	103
Nossen OT Höfgen	92	46	46	98	53	45	96	50	46	95	48	47	88	43	45	87	42	45
Nossen OT Ilkendorf	169	81	88	157	72	85	137	66	71	134	65	69	131	63	68	136	67	69
Nossen OT Karcha	37	21	16	36	19	17	29	14	15	31	15	16	30	15	15	30	14	16
Nossen OT Katzenberg	167	81	86	150	74	76	159	79	80	152	73	79	149	75	74	149	77	72
Nossen OT Klessig	105	54	51	101	53	48	104	53	51	103	51	52	98	49	49	97	49	48
Nossen OT Kottewitz	81	47	34	76	37	39	81	39	42	76	40	36	74	39	35	71	36	35
Nossen OT Kreiße	62	33	29	58	32	26	51	29	22	48	27	21	47	26	21	49	26	23
Nossen OT Leippen	80	44	36	68	36	32	68	36	32	67	31	36	66	30	36	63	28	35
Nossen OT Leuben	485	241	244	428	210	218	417	203	214	392	192	200	391	191	200	391	190	201
Nossen OT Lossen	90	41	49	89	37	52	78	36	42	78	36	42	73	35	38	78	37	41
Nossen OT Lösten	16	6	10	12	5	7	11	5	6	10	5	5	12	7	5	12	7	5
Nossen OT Mahlitzsch	120	55	65	115	53	62	109	54	55	112	55	57	120	61	59	123	63	60
Nossen OT Mergenthal	84	44	40	81	41	40	77	40	37	77	39	38	71	35	36	70	35	35
Nossen OT Mertitz	28	15	13	28	16	12	23	12	11	24	13	11	26	14	12	26	15	11
Nossen OT Mettelwitz	53	24	29	61	31	30	56	28	28	55	26	29	56	26	30	54	26	28
Nossen OT Mutzschwitz	81	40	41	81	38	43	76	45	31	66	35	31	62	34	28	58	31	27
Nossen OT Neubodenbach	42	22	20	32	18	14	33	20	13	35	21	14	35	21	14	35	21	14
Nossen	5.370	2.582	2.788	5.128	2.454	2.674	5.066	2.446	2.620	5.055	2.461	2.594	5.046	2.466	2.580	5.077	2.492	2.585
Nossen OT Noßblitz	42	23	19	39	20	19	41	23	18	38	22	16	35	21	14	36	21	15
Nossen OT Oberstößwitz	89	45	44	80	45	35	76	41	35	77	40	37	81	43	38	79	42	37
Nossen OT Perba	220	113	107	189	96	93	205	104	101	167	87	80	171	89	82	176	90	86
Nossen OT Pinnewitz	167	89	78	153	80	73	134	67	67	148	76	72	137	70	67	138	72	66
Nossen OT Praterschütz	52	26	26	42	21	21	39	19	20	33	17	16	36	20	16	35	19	16
Nossen OT Priesen	41	23	18	35	20	15	31	16	15	28	14	14	27	14	13	25	13	12
Nossen OT Pröda	37	17	20	23	12	11	21	11	10	18	9	9	21	11	10	21	11	10
Nossen OT Radewitz	18	8	10	18	8	10	25	11	14	24	11	13	22	11	11	22	11	11
Nossen OT Raßblitz	18	9	9	8	4	4	13	7	6	10	6	4	10	6	4	11	7	4
Nossen OT Raußblitz	235	118	117	215	108	107	205	106	99	197	105	92	192	103	89	200	108	92
Nossen OT Rhäsa	430	207	223	425	203	222	404	200	204	403	208	195	420	214	206	414	213	201
Nossen OT Rüsseina	212	95	117	177	81	96	195	106	89	187	89	98	172	82	90	179	89	90
Nossen OT Saultitz	77	39	38	74	39	35	67	36	31	62	33	29	59	31	28	64	35	29
Nossen OT Schänitz	18	7	11	20	9	11	17	7	10	18	8	10	18	9	9	17	8	9
Nossen OT Schleinitz	122	57	65	114	56	58	113	60	53	105	55	50	98	52	46	99	52	47
Nossen OT Schrebitz	79	43	36	76	39	37	74	37	37	78	46	32	81	47	34	77	45	32
Nossen OT Stahna	38	21	17	33	17	16	33	18	15	41	18	23	40	19	21	38	18	20
Nossen OT Starbach	273	140	133	238	127	111	267	156	111	274	160	114	278	157	121	263	144	119
Nossen OT Wahnitz	69	35	34	62	33	29	63	35	28	56	32	24	51	28	23	47	26	21
Nossen OT Wauden	36	18	18	41	20	21	57	29	28	54	30	24	59	34	25	61	34	27
Nossen OT Wendischbora	382	194	188	375	185	190	354	176	178	368	184	184	370	186	184	366	182	184
Nossen OT Wolkau	159	86	73	149	82	67	146	80	66	134	71	63	137	77	60	135	76	59
Nossen OT Wuhsen	22	10	12	22	9	13	18	7	11	15	5	10	15	7	8	15	7	8
Nossen OT Wunschwitz	109	50	59	101	48	53	90	48	42	100	54	46	104	53	51	107	53	54
Nossen OT Zetta	69	39	30	66	34	32	56	27	29	57	25	32	56	26	30	60	30	30
Nossen OT Ziegenhain	203	107	96	180	97	83	175	95	80	170	92	78	166	91	75	164	89	75

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

Informationen des ZAOE

Telefon: 0351 4040450 | www.zaoe.de



Schließtage im Jahr 2021

Am 3. März öffnen die Anlagen erst um 13.00 Uhr. Die Geschäftsstelle bleibt an diesem Tag geschlossen.

24. und 31. Dezember:

Die Wertstoffhöfe Groptitz und Gröbern schließen um 12.00 Uhr. Die Wertstoffhöfe in Großenhain, Meißen, Nossen und Weinböhla sind geschlossen.

Versand der Gebührenbescheide

Der Gebührenbescheid enthält die Abrechnung für das vergangene Jahr und die Abschlagszahlungen für 2021 mit zwei Fälligkeiten:

– Region Meißen: 12. März und 3. September

Die Gebührensatzung sowie eine Gebührenübersicht befinden sich auf der Internetseite des Verbandes und können auf den Wertstoffhöfen eingesehen werden. Die gebührenfreie Leerung für Bioabfallbehälter wird jedoch bis Ende 2021 beibehalten.

Entsorgung von Corona-Abfällen und Mund-Nasen-Schutz:

Alle Abfälle, die zu Hause von Verdachtsfällen oder erkrankten Patienten erzeugt wurden, wie Mund-Nasen-Schutz, Taschentücher, Hygiene-

artikel, Bioabfälle etc., müssen in der Restmülltonne entsorgt werden. Darunter fallen auch die Verpackungsabfälle, wie zum Beispiel Joghurtbecher, aus denen gegessen wurde.

Die Abfälle dürfen nicht lose in den Restabfallbehälter, sondern müssen zuvor in stabile Müllsäcke verpackt und durch Verknoten oder Zubinden sicher verschlossen werden. Damit soll eine Gefährdung weiterer Nutzer der Restmülltonne und des Personals der Müllabfuhr sowie der Entsorgungsanlagen ausgeschlossen werden.

Gebrauchter Mund-Nasenschutz von einem gesunden Menschen kommt in den Restmüll.

Alle anderen Haushalte trennen bitte die Abfälle wie gewohnt weiter. Der ZAOE bittet, auch an die Mitmenschen zu denken.

Gelbe Tonne in der Region Meißen

Sämtliche Aufgaben rund um das Einsammeln und Verwerten der Verpackungsabfälle wird privatwirtschaftlich durch die Verpackungshersteller organisiert. Diese beauftragen auch die Entsorger. Finanziert wird dies über Lizenzgebühren, die jeder beim Einkauf mitbezahlt, nicht über die Gebühren des ZAOE.

Alle Fragen zur Gelben Tonnen sind grundsätzlich zu richten an:

Nehlsen Sachsen GmbH, Telefon: 03521 76540,

E-Mail: info.sachsen@nehlsen.com.

Ohne Mund- und Nasenschutz kein Zutritt.

Wertstoffhof Nossen

Montag, Mittwoch, Freitag

13:00 bis 18:00 Uhr

Samstag

08:00 bis 12:00 Uhr

Vor dem Besuch bitte das Kontaktformular ausfüllen; zu finden unter www.zaoe.de/news.

In eigener Sache

So kommt das Amtsblatt Nossen

in Ihren elektronischen Briefkasten



Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei per e-Mail unter newsletter@riedel-verlag.de

Liebe Leserinnen und Leser,

die Inserenten haben nach bestem Wissen und Gewissen ihre Angebote,

Ankündigungen, Öffnungszeiten ... zusammengestellt. Sie kennen es sicher auch –

manchmal ist es so, dass die Wirklichkeit einen schneller einholt und Rahmenbedingungen sich verändern.

Dafür bitten wir um Ihr Verständnis und freuen uns, dass Sie trotz allem Ihren lokalen

Händlern, Dienstleistern und Handwerkern gewogen bleiben.

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

■ Die Gelbe Tonne kommt! Bis zum Frühling sind alle Behälter ausgestellt

Manch einer im Landkreis hat die Gelbe Tonne schon am Haus. Demnächst erhalten sie auch alle anderen Haushalte, denn die Sammlung mit dem Gelben Sack wird flächendeckend abgeschafft. Dann werden alle Verpackungsabfälle aus Kunststoff, Metall und Verbunden (z. B. Getränke- und Milchkartons) bequem in der Gelben Tonne gesammelt, welche alle vierzehn Tage geleert.

Sämtliche Aufgaben rund um das Einsammeln und Verwerten der Verpackungsabfälle wird privatwirtschaftlich durch die Verpackungshersteller organisiert. Diese beauftragen auch die Entsorger. Finanziert wird dies über Lizenzgebühren, die jeder beim Einkauf mitbezahlt.

In der Region Meißen ist der Entsorger Nehlsen Sachsen GmbH beauftragt worden. Er wird auch die Behälter ausstellen. Alle Fragen zur Gelben Tonne sind grundsätzlich an dieses Unternehmen zu richten, nicht an den ZAOE. Dies gilt auch für Wünsche hinsichtlich eines Wechsels der Behältergröße.

Am oberen Behälterrand befindet sich zur Kennzeichnung und Zuordnung zum jeweiligen Grundstück ein Adressaufkleber. Die Behälter sind bitte zeitnah auf das Grundstück zu holen und können sofort genutzt werden. Bis zum Erhalt der Tonne können noch weiter die Gelben Säcke genutzt werden. Danach bitte nicht mehr.

■ Folgender Zeitplan ist von der Firma Nehlsen für das Ausstellen der Behälter vorgesehen:

Nossen – Kalenderwoche 06, beginnend ab 08. Februar
 Klipphausen – Kalenderwoche 06, beginnend ab 08. Februar
 Meißen – Kalenderwoche 07, beginnend ab 15. Februar
 Coswig – Kalenderwoche 07, beginnend ab 15. Februar
 Radebeul – Kalenderwoche 08, beginnend ab 22. Februar
 Moritzburg – Kalenderwoche 09, beginnend ab 01. März.

Je nach Witterung kann es zu Verschiebungen kommen. Nach dem Ausstellen der Behälter mit zwei Rädern kommen die Vierradbehälter bei Großwohnanlagen an die Reihe. Gewerbetreibende wenden sich bitte direkt an den Entsorger.

Auf www.zaoe.de/abfallverwertung/verpackungen sind die wichtigsten Fragen rund um die Gelbe Tonne beantwortet.

Geschäftsstelle des ZAOE
 Telefon: 0351 4040450, info@zaoe.de, www.zaoe.de

Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“

OT Raußnitz | Rittergut 7 | 01683 Nossen | Telefon: 035246/5150 | Fax: 035246/51520 | info@zvwv-meissner-hochland.de



■ Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2021 des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meißner Hochland“

Auf der Grundlage von § 58 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) Neufassung vom 03.03.2014 i.V.m. § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung vom 03.03.2014 und § 16 der Verordnung über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBVO) vom 16.12.2013, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 19.11.2020 mit Beschluss Nr. VV 02-02-2020 folgende Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2021 beschlossen:

Das Landratsamt Meißen hat mit Bescheid vom 22. Dezember 2020, Az: 75368/2020, die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meißner Hochland“ am 19. November 2020 beschlossene Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 unter Reduzierung des Höchstbetrages der Kassenkredite für das Jahr 2021 bestätigt. Dieser Verringerung des Höchstbetrages der Kassenkredite für den Zweckverband im Jahr 2021 ist die Verbandsversammlung mit Beschluss-Nr. VV 01-02-2021 vom 21.01.2021 beigetreten.

§ 1 Erfolgsplan, Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan wird wie folgt festgesetzt:

■ Erfolgsplan:

Erträge	1.206.670,00 €
Aufwendungen	1.207.680,00 €
Jahresverlust	- 1.010,00 €
davon nachrichtlich Betriebszweige:	
Gemeinde Käbschütztal	
Erträge	15.700,00 €
Aufwendungen	15.700,00 €
Jahresgewinn	0,00 €
Stadt Nossen	
Erträge	26.500,00 €
Aufwendungen	26.500,00 €
Jahresgewinn	0,00 €

■ Liquiditätsplan:

Mittelzu-/Mittelabfluss aus aus lfd. Geschäftstätigkeit	206.780,00 €
Mittelzu-/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-797.640,00 €
Mittelzu-/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	589.847,38 €
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	58.059,28 €

§ 2 Kreditermächtigung

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von: 747.400,00 €

§ 3 Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf: 151.372,00 €
(220.000,00 € ALT)

§ 4 Kapital- und Betriebskostenumlage

Die Betriebskostenumlage wird festgesetzt auf: 0,00 €
 Die Kapitalumlage wird festgesetzt auf: 0,00 €

§ 5 Verpflichtungsermächtigungen

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 0,00 €

Bartusch, Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung 2021 mit Anlagen liegt in der Zeit vom **18.02.2021 bis 26.02.2021** in der Geschäftsstelle des ZVWV „Meißner Hochland“, in Raußnitz, Rittergut 7, 01683 Nossen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Raußnitz, 21.01.2021

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

Landkreis Mittelsachsen
 Landratsamt – Obere Flurbereinigungsbehörde
 Flurbereinigung Gleisberg | Stadt: Roßwein
 Gemarkungen: Gleisberg, Seifersdorf, Wetterwitz, Wettersdorf und Roßwein

Aktenzeichen: 22.4-511201-51/1.25

Anlage: Gebietsübersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000

Flurbereinigungsbeschluss

I. Entscheidender Teil

1. Anordnung des Verfahrens

1.1. Flurbereinigungsverfahren

In der Stadt Roßwein wird aufgrund der §§ 1, 4 und 37 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist – FlurbG – i. V. m. § 1 Abs. 2 Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist – AGFlurbG – das Verfahren **Flurbereinigung Gleisberg** angeordnet.

1.2. Flurbereinigungsgebiet

Zum Flurbereinigungsgebiet gehören die Flurstücke aus der Gemarkung Gleisberg:

6/3	29/1	29/2	29/3	29/4	29/5	29/6
29/7	30/7	30/8	30/10	30/11	30/12	30/15
30/16	30/21	30/22	30/23	30/24	31/2	31/6
31/7	32/3	32/4	34/3	44/3	72/1	73
74	75	76	77	78	79/1	79/2
96	97	99	114	115	116/1	182
183	184	185	186	187	188/1	188/2
189	190	191	192	193	194	195
196	197	198	199	200	201	202
203	204	205	206	207	208	209
210	211	212	213	214	215	216
217	218	219	220	221	222	236
237	238	239	240	241	242	243
244	245	246	247	248	249	250
259/2	259/6	259/11	259/12	260	261/1	261/2
262	263	264	265/2	265/3	265/4	265/5
265/6	266/1	266/2	267	268/1	268/2	269
270	271	272	273	274	275	276
277	278	279	280	290	291	292
293/1	293/2	294/2	294/3	294/5	294/6	295
296	297/1	298/1	299/1	300/1	301/1	304
305	306	307	308	309	310	311
312	313	314	315	316	317	318/1
318/2	319	320	321	322	323	324
325	326	327/2	327/3	327/4	327/5	327/6
327/7	327/8	327/9	327/10	327/11	328	329
330	331	332	333	334	335	336
337	338	339	340	341	342/1	342/2
343/1	343/2	344/1	344/2	345	346	347
348	349	350	351	352	353	354
355	356	357	358	359	360	361
362	363	364	365	366	367	368
369	370	371	372	373	374	375
376	377	378	379	380	381	382
383	384	385	386	387	388	389
390	391	392	393	394	395	396
397	398	399	400	401	402	403
404	405	406	407	408	409	410

411	412	413	414	415	416	417
418	419	420	421	423/5	424	425
426	427	428	429	430	431	432
433	434	435	436	437	438	439
440	441	442	443	444	445	446
447	448	449	450	451	452	453
454	455	456	457	458	459	460
461	462	463	464/1	468/1	469	470
471	472	473	474	475	476	477
478	479	480	481	482	483	484
485	486	487	488	489/1	489/2	490
491	492	493	494	495	496/1	496/2
497	498	499	500	501	502	503
504/5	504/13	504/14	504/15	504/16	505	506
507	508	509	510	511	512	513
514	515	516	517/1	520/3	521/1	521/2
522/4	522/5	522/6	522/7	522/8	523	524/1
524/2	525	526/1	526/2	527/1	527/2	528/5
528/7	528/8	528/9	528/10	528/12	528/13	528/14
529/2	529/6	529/7	529/8	529/9	530/5	530/6
530/7	530/8	530/9	530/10	531/1	531/4	531/5
531/6	531/7	532/1	532/4	532/5	532/6	532/7
533/4	533/5	533/6	533/7	533/8	534/1	534/4
534/5	535/1	535/2	536	539/2	539/3	540/4
541/1	542/1	542/2	543	544/1	544/2	545/2
545/6	545/7	545/8	545/9	545/10	545/11	546/2
546/6	546/7	546/8	546/9	546/10	546/11	546/12
547/1	547/2	548/1	548/2	549/2	549/4	549/5
550/1	550/2	551/1	551/2	552	553/1	554/1
555	556/1	556/2	557/1	557/2	558/1	558/2
559	560/2	567/1	568/1	568/2	570	571/1
572	573/1	574/1	575	576	577	578
579	580/2	581/2	583	584	585/1	585/2
586/1	586/2	587	588	589/1	590	591
592	593/1	594	595	596/1	597	598
599	600	601	602	603	604	605
606	607	608	609	610	611	612
613	614					

der Gemarkung Seifersdorf:

1/1	1/2	2	5/4	13/2	14/2	17
18/1	18/2	19/1	19/2	20/2	20/4	20/5
20/15	20/16	20/17	20/18	20/21	20/23	21
24/1	25/1	26/1	26/2	27	28	29
30/2	30/6	30/7	30/8	30/9	30/10	30/11
30/12	30/13	30/14	30/15	30/16	30/17	31
32	33	34	35	36	37	38
39	40	41	42	43	44/1	44/2
45	46	47	48/2	48/3	48/4	49
50/1	50/2	51	52		54	55
56	57	58	59/1	59/2	59/3	60
61	62/1	62/2	63/1	63/2	64/2	64/3
65/2	65/3	65/4	65/5	66	67/2	67/3
67/4	67/6	67/7	67/8	68	69	70
71/1	71/2	72	101	102	103	106
107	108	109	110/1	110/2	111	112
113	169/4	183	184	185	186	187
188	189	190	191	192	193	194
195	196	197	198	199	200	201
202	203	204	205	206	207	208
209						

der Gemarkung Wetterwitz:

2	6	7	8	9/1	10	12
51	52	53/1	54	55/6	55/7	55/8
56	57	58	59	60	61	62/1
62/2	63	64	65	66	67	68
69	70	71	72	73	74	75
76	77	78	79	80	81	82
83	84	85	86	87	88	89

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

90	91	92	93	94	95	96
97	98	99	100	101	102	103
104	105	106	107	108/4	109	111/9
111/10	112	113	114	115	116	117
118	119	120	121	122	123	187/4
187/5	203/3					

■ der Gemarkung Wettersdorf:

1/4	1/10	2/2	2/4	3/1	3/3	3/4
4	5/1	5/2	6	7	8/1	8/2
9	10	11	12	13	14	15
16	17/1	17/2	18/2	18/4	18/6	18/8
18/10	18/11	18/12	18/13	18/14	18/15	18/16
19/1	19/2	20/1	20/2	21	25/2	25/3
27/1	27/2	27/3	28/1	28/2	28/3	29/1
29/2	29/3	29/4	31	32	33	34
35	36	37/1	37/2	37/3	37/4	38
39	40	41	42	43/1	43/2	44
45	47/1	47/2	49/1	49/2	49/3	50
51	52	53	54	55/1	55/3	55/4
57	58	59/2	59/4	59/6	59/7	60/2
60/4	61	62/1	62/2	63	70/3	71
72/1	72/2	73	74	75/1	76/1	82/1
85/3	85/6	87/12	97/4	99/11	100/1	100/2
101/2	103	104/1	104/2	104/3	105	106
107	109/2	110	116	117	118	119
120	121	122	123/1	123/2	124	125
126	127					

■ und der Gemarkung Roßwein:

1047	1048	1049	1051/1	1051/2	1052	1053/1
1053/2	1054	1055	1056/1	1056/2	1057	1058
1059	1061	1062k	1068/4	1068/5	1068/8	1068/9
1068/12	1068/13	1068/14	1068/15	1069	1069a	1072/8
1097	1103/2	1103/3	1103/4	1103/5	1275/2	1276
1297/2	1297/6	1297/7	1298/5			

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der vom Landratsamt Mittelsachsen, Abteilung Integrierte Ländliche Entwicklung und Geoinformation gefertigten Gebietsübersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, die als Anlage zu diesem Beschluss beigefügt ist, durch farbige Umrandung dargestellt. Die Gebietsübersichtskarte gehört nicht zum entscheidenden Teil dieses Beschlusses. Sie dient der Information über die Lage des gesamten Verfahrensgebietes. Das festgestellte Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 921 ha.

2. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, Gebäude und Anlagen sowie die den Grundstückseigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren.

Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen **Teilnehmergeinschaft Gleisberg** führt und ihren Sitz in der Stadt Roßwein hat. Sie untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Mittelsachsen.

II. Hinweise zum Flurbereinigungsbeschluss

1. Öffentliche Bekanntmachung

Ein Abdruck des entscheidenden Teils des Anordnungsbeschlusses einschließlich der Hinweise zum Anordnungsbeschluss wird in der Stadt Roßwein (Flurbereinigungsgemeinde) und den Städten Döbeln, Waldheim und Nossen sowie den Gemeinden Striegistal und Kriebstein (an die Flurbereinigungsgemeinde angrenzende Gemeinden) öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs. 2, 14 Abs. 1, 34 Abs. 4, § 110 FlurbG).

Je eine Ausfertigung des Beschlusses mit den Hinweisen und der Begründung zum Anordnungsbeschluss ist nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen lang in der Verwaltung der Stadt Roßwein (Flurbereinigungsgemeinde) und den Städten Döbeln, Waldheim und Nossen sowie den Gemeinden Striegistal und Kriebstein (angrenzende Gemeinden) während der Dienststunden zur Einsichtnah-

me für die Beteiligten niedergelegt (§ 6 Abs. 3, § 115 Abs. 1 FlurbG; §§ 1 Nr. 3, 2 und 8 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalbekanntmachungsverordnung vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) – KomBekVO –).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der ersten Öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Landratsamtes Mittelsachsen auf der Seite des Referates Ländliche Entwicklung, Bodenordnung unter der Rubrik „Weiterführende Informationen“ eingesehen werden.

www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/behoerden/referat-laendliche-entwicklung-bodenordnung.html

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg anzumelden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristenablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet erhebt die Flurbereinigungsbehörde aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden öffentlichen Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, öffentliches Testament, Zuschlagsbeschluss etc. vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuches sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

4. Zeitweilige Eigentumsbeschränkungen

4.1. Eigentumsbeschränkungen bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Eigentumsbeschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand auf Kosten der betreffenden Beteiligten wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

- Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landratsamt Mittelsachsen, Referat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

4.2. Eigentumsbeschränkungen bis zur Ausführungsanordnung

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge von Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder auscheiden sollen.

Sind Holzeinschläge ohne Zustimmung durch das Landratsamt Mittelsachsen, Referat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung vorgenommen worden, so kann es anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

5. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Anordnungen zu Ziffer 4.1 Buchstaben b), c) und Ziff. 4.2. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten i. S. des § 154 FlurbG und können mit Geldbußen geahndet werden. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

6. Betretungsrecht

Mitarbeiter sowie Beauftragte des Landratsamtes Mittelsachsen, Referat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung sowie Beauftragte der Teilnehmergemeinschaft Gleisberg und des Verbandes für Ländliche Neuordnung Sachsen sind nach § 35 FlurbG in Verbindung mit § 8 AGFlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

III. Begründung

Der begründende Teil der Entscheidung wird gem. Ziffer 1. der Hinweise zu diesem Beschluss zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittelsachsen, Sitz in 09599 Freiberg, einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse egov@landkreis-mittelsachsen.de.

Der Widerspruch kann auch durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz erhoben werden. Die DE-Mail-Adresse lautet: post@landkreis-mittelsachsen.de-mail.de

Hinweis:

Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind zu finden auf der Internetseite des Landkreises Mittelsachsen, dort unter Impressum, Elektronische Signatur und Verschlüsselung beziehungsweise unter www.landkreis-mittelsachsen.de/impressum.html

Hinweis zum Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html

Darüber hinaus sind die Informationen auch beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg, Telefon 03731 799-1602, E-Mail: poststelle.ile@landkreis-mittelsachsen.de, erhältlich.

Döbeln, den 16. Dezember 2020

gez. Pia Weißenberg Abteilungsleiterin

Hinweis zu den Niederlegungszeiten und dem Niederlegungsort des Anordnungsbeschlusses mit Begründung und Gebietsübersichtskarte

*Flurbereinigung Gleisberg, Stadt Roßwein
Verf.- Nr.: 22051*

In der
Stadtverwaltung Nossen
Markt 31
01683 Nossen

liegt ab 01.02.20 während der Geschäftszeit in der Stadtverwaltung zwei Wochen lang die **7. Ausfertigung des Anordnungsbeschlusses**

mit Hinweisen, Begründung und Gebietsübersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 vom 16. Dezember 2020 zur kostenlosen Einsichtnahme für die am Verfahren Beteiligten nieder.

Eine Gebietskarte im Maßstab 1 : 5.000 kann zudem beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, Dr.-Zieger-Str. 2, 04720 Döbeln eingesehen werden. Terminabstimmungen sind gewünscht.

Nossen, den 20.01.20

Standesamtliche Nachrichten

Wir gratulieren nachträglich allen Jubilaren im Januar 2021

Die Stadtverwaltung Nossen gratuliert folgenden Jubilaren nachträglich zum Geburtstag und wünscht Ihnen alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen:

Frau Lehmann Lonny

12.01.1931

90. Geburtstag



Amtliche Bekanntmachungen

■ Einführung von Abwasser-Splittinggebühren

Trennung der Abwassergebühren in Schmutz- und Niederschlagswassergebühr

Der Stadtrat zu Nossen hat in seiner Sitzung am 14.05.2020 die Einführung von gesplitteten Abwassergebühren mit dem Ziel der Vereinheitlichung der Abwassergebühren der Teilgebiete A (alt – Nossen und alt – Heynitz) und B (alt – Ketzerbachtal und alt – Leuben/Schleinitz) ab 01.01.2022 beschlossen.

■ Warum das alles?

Auf Grund der aktuellen Rechtslage zum Kommunalabgabengesetz im Freistaat Sachsen sind die Städte und Gemeinden im Freistaat Sachsen verpflichtet, Abwassergebühren nach Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt zu veranlagern.

Durch die Umstellung des Gebührenmaßstabes wird das Gebührenaufkommen neuen Kalkulationsergebnissen zugeordnet. Somit werden die Kosten auf einen Schmutz- und Niederschlagswasseranteil gesplittet.

Diese Verfahrensweise ist auch die Voraussetzung für die Vereinigung der bisherigen zwei Teilgebiete der Abwasserentsorgung und die Einführung einheitlicher Abwassergebühren im Gemeindegebiet Nossen.

Grundlage für die Niederschlagswassergebührenerhebung sind die versiegelten Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Bestehen Flächen aus versickerungsfähigem Material, werden nur prozentuale Anteile der Flächengröße berücksichtigt.

Die konkrete Höhe des künftigen Gebührensatzes pro m² versiegelter Fläche kann erst berechnet werden, wenn Art und Größe aller in der Kanalisation entwässernden Flächen ermittelt worden sind. Die Umstellung des Gebührenmaßstabes erfolgt dabei nach derzeitiger Planung zum 01.01.2022.

Aktuell wird für das Einleiten von Abwasser eine Einheitsgebühr erhoben, wenn die Möglichkeit zur Einleitung in ein öffentliches Kanalnetz besteht. Bei dieser ist es unerheblich, wie viel Regenwasser jeweils in das Kanalnetz eingeleitet wird. Die Kosten für die Niederschlagswasserableitung und -behandlung werden über diese einheitliche Abwassergebühr mitfinanziert. Diese Verfahrensweise wird in der Rechtsprechung nicht toleriert und zunehmend kritisch betrachtet. Aus diesem Grund wird u. a. auch durch die kommunalen Aufsichtsbehörden die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr als Zielsetzung benannt. In einer Grundsatzentscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Bautzen, aber auch des Bundesverwaltungsgerichtes sind klare Grenzen gezogen, die die Möglichkeit zulassen, auf eine Niederschlagswassergebührenerhebung zu verzichten. Diesen Grenzen hat sich die Stadt Nossen angenähert und teilweise überschritten.

■ Wer muss keine Niederschlagswassergebühren bezahlen?

Grundstückseigentümer, die das Niederschlagswasser aus dem Grund-

stück direkt in ein Oberflächengewässer einleiten bzw. keine öffentlichen Abwasseranlagen benutzen, müssen keine Niederschlagswassergebühren bezahlen.

■ Wie können die entstehenden Gebühren gemindert werden?

Eine Minderung kann durch Entsiegelung erfolgen, d. h. Veränderung der Oberflächenbefestigungsart zum Beispiel durch Einbau von Ökopalaster.

Auch durch die Anlage einer Dachbegrünung können Kosten bei der Niederschlagswassergebühr eingespart werden.

■ Handelt es sich dabei um eine Gebührenerhöhung?

Die Einführung der gesplitteten Abwassergebühren führt zu einer gerechteren Verteilung der Gesamtkosten innerhalb der Abwasserbeseitigung und zwar nach tatsächlich vorhandener Flächenversiegelung. Natürlich werden Grundstückseigentümer mit einem hohen Anteil befestigter Flächen vergleichsweise mit höheren Abwassergebühren rechnen müssen als Eigentümer mit einem geringeren Anteil. Gleichzeitig werden neue Eigentümer herangezogen, die sich bisher nicht an den Kosten der Abwasserentsorgung beteiligt haben, aber ihr Niederschlagswasser von ihren befestigten Flächen in die öffentliche Kanalisation einleiten, z. B. Garagenhöfe ohne Wasseranschluss, Abstellflächen von Logistikunternehmen, Industriebrachen mit stillgelegten Wasseranschlüssen, und sonstige befestigte Flächen, die nicht über einen Wasseranschluss verfügen, aber das Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalanlage einleiten.

■ Wie erfolgt die Einführung und ab wann gilt die gesplittete Abwassergebühr?

Für die vom Stadtrat zu Nossen am 14.05.2020 beschlossene Einführung der gesplitteten Abwassergebühr benötigen wir Ihre Mithilfe. Ab November 2020 versenden wir Erhebungsbögen zur Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen. Diese Erhebungsbögen enthalten:

- Auskunftsbogen
- Ausfüllhinweise
- Luftbild der betreffenden Flurstücke
- Frankierten Rückumschlag (für die Rücksendung der Unterlagen)

Nach Rücksendung erfolgt die weitere Auswertung der Bögen verbunden mit der Flächenerfassung. Voraussichtlich ab dem Jahr 2022 wird die Stadt Nossen die neue gesplittete Abwassergebühr einführen.

Sollten Sie Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter des Sachgebietes Abwasser in der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen, gern zur Verfügung.

Stadtverwaltung Nossen

Sachgebiet Abwasser

Informationen aus dem Bauamt

■ Bekanntmachung der Vergabe von Planungsleistungen

Die Stadt Nossen beabsichtigt im Rahmen des LEADER – Förderprogramms „Vitale Dorfkerne“ den Dorfplatz im OT Rüsseina durch verschiedene Maßnahmen aufzuwerten. Dazu gehört auch ein Mehrgenerationenspielplatz mit Sitzbereichen und Bepflanzungen.

Für die Beantragung der erforderlichen Finanzmittel werden zunächst Planungsleistungen für die **Leistungsphasen 1 bis 3 nach HOAI, Abschnitt 2 – Freianlagen**, vergeben.

Nach vorliegendem Förderbescheid erfolgt die stufenweise Vergabe der weiteren Leistungsphasen, nicht verpflichtend in einem Auftrag bzw. nicht zwingend an das zuerst beauftragte Büro.

Bewerbungen für diese Leistungen sind formlos und schriftlich bis zum 12.2.2020 (14 Uhr) in der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31 in 01683 Nossen einzureichen. Bei Nachforderung bitte eine Firmenvorstellung mit Referenzen bereithalten.

Rückfragen bitte schriftlich unter: c.israel@nossen.de stellen.

Informationen aus dem Bauamt

■ Neuer Mitarbeiter im Bauamt stellt sich vor...

Liebe Nossenerinnen und Nossener,

die Werterhaltung/Pflege sowie Sanierung/Instandhaltung unserer stadt-eigenen Liegenschaften und Gebäude, wie Schulen, Kindergärten, Feuerwehrgerätehäuser sowie Sporteinrichtungen, aber auch Verwaltungs-/Wirtschaftsgebäude (Bauhofgebäude, Rathaus) ist eine wichtige Aufgabe. So kann das Stadtbild erhalten und gestärkt werden. Das Gebäude und Liegenschaftsmanagement als Arbeitsgrundlage jedes wirtschaftlichen Handelns ist eine der zukünftigen Herausforderungen bzw. Kernaufgaben der städtischen Verwaltung.

Auch der Breitbandausbau gerade im ländlichen Raum ist wichtig für eine attraktive ländliche Kommune um mit größeren Städten konkurrenzfähig zu bleiben und vor allem junge Familien in unserer Kleinstadt und Ihren zugehörigen Dörfern zu halten. Zudem auch Zuzüge sowie die Ansiedelung von Gewerbe zu fördern. Diese Aufgabe und die Möglichkeit mich für meine Heimat, die Stadt in der ich wohne zu engagieren, motivierte mich für die im Sommer ausgeschriebene Stelle: „Leitung des Gebäude- und Liegenschaftsmanagements und als Verantwortlicher im Breitbandausbau“ zu bewerben.

Mein Name ist **Axel Keul**, ich bin 34 Jahre alt, wohne in Nossen und habe eine dreijährige Tochter. Beruflich komme ich ursprünglich aus dem Gartenbau und bin ausgebildeter Gartenbauingenieur (M. Sc.) sowie Baumprüfer. In meiner beruflichen Vergangenheit war ich in den letzten neun Jahren als Team-/Bereichsleiter sowie Ausbilder im Garten- und Landschaftsbau im Dienstleistungsbereich tätig. In dieser Zeit konnte ich nützliche Erfahrung in der Landschaftspflege und im Gartenlandschaftsbau sowie Haus- u. Außenreinigung als Auftragnehmer sammeln. Privat bin ich leidenschaftlicher Imker/Bienenzüchter, engagiere mich im Imkerverein Nossen und Umgebung e.V. und arbeite sowie beuge mich gern in der Natur.

An meinem ersten Arbeitstag (04.01.2021) und den ersten Tagen meiner neuen Arbeitsaufgabe wurde ich von einem guten Kollegium der Stadtverwaltung herzlich begrüßt und von unserem neuen Bürgermeister sehr freundlich empfangen.

Für die Zukunft wünsche ich mir als Teil des Teams/Kollegiums der Stadtverwaltung Nossen, meine gesammelten Erfahrungen gewinnbrin-



gend für die Stadt Nossen einsetzen zu können und für alle Bürgerinnen und Bürger eine baldige Rückkehr zu einer gewissen "Normalität". Ich freue mich auf eine tolle Aufgabe und auf neue Herausforderungen im Bereich Gebäude- und Liegenschaftsmanagement sowie im Projekt Breitbandausbau im Dienste unserer wunderschönen Stadt.

Axel Keul, Mitarbeiter Bauamt, GLM/Breitband Stadtverwaltung Nossen

Neues von der Feuerwehr

Die Stadtwehrleitung Nossen bedankt

sich bei allen Kameradinnen und Kameraden der Stadtfeuerwehr Nossen für die geleistete Arbeit im vergangenen Jahr 2020.

Wir bedanken uns für die vielen Stunden uneigennütziger Arbeit, den unermüdlichen Einsatz zu jeder Tages- und Nachtzeit.

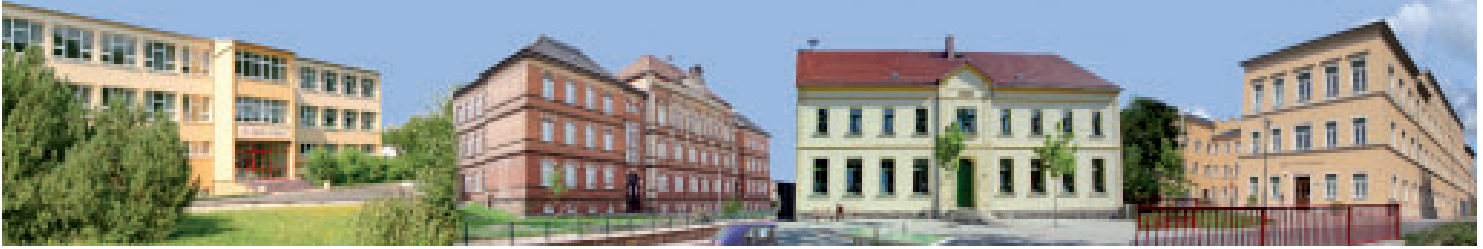
Allen Kameradinnen und Kameraden, sowie allen Bürgern und Bürgerinnen der Stadt Nossen wünschen wir ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2021.

Allen Mitgliedern der Ortsfeuerwehren wünschen wir viel Erfolg bei den zu leistenden Aufgaben und eine gesunde Rückkehr von allen Einsätzen.

Stadtwehrleitung Nossen



Neues aus den Schulen



DR.-EBERLE-SCHULE NOSSEN – Oberschule **Sportfreundliche Schule**

Zum Kirschberg 10, 01683 Nossen
Tel./Fax: 035242/68820, www.eberle-schule.de

■ Termine Schulanmeldung

Die Eltern, deren Kinder die 4. Klasse in der Grundschule besuchen, können ihre Kinder für die weiterführende Schule in der Dr.-Eberle-Schule Nossen unter Beachtung der bestehenden Abstands- und Hygieneregeln an den folgenden Tagen im Zimmer 6 anmelden. Bitte desinfizieren Sie Ihre Hände am Eingang der Schule und tragen Sie einen Mund-Nasenschutz.

■ Anmeldezeiten in der Schule sind:

Montag,	15.02.2021	15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag,	16.02.2021	15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch,	17.02.2021	15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag,	18.02.2021	15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Durch die Änderung der Ferienregelung in diesem Jahr erhält Ihr Kind am 10.02.2021 die Bildungsempfehlung.
Falls es Ihnen nicht möglich ist an einem der angegeben Termine Ihr

Kind in der Oberschule anzumelden, können Sie gern einen Termin nach telefonischer Vereinbarung erhalten.
Anmeldeschluss ist der 25.02.2021.

■ Denken Sie bitte bei der Anmeldung daran, dass folgende Unterlagen mitzubringen sind:

- Original der Bildungsempfehlung
- Kopie des Halbjahreszeugnisses Kl. 4
- Kopie der Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunde
- Unterlagen bei evtl. Inklusion, Behinderungen, FÖS-Verfahren, LRS, Dyskalkulie usw.
- Ausgefülltes Anmeldeformular (wurde von der Grundschule ausgegeben) mit Angabe eines Zweit- und Drittwunsches für eine andere Oberschule

■ ACHTUNG:

Unbedingt auf Unterschrift beider Sorgeberechtigten achten oder Nachweis über alleiniges Sorgerecht vorlegen – ansonsten wird die Anmeldung nicht entgegengenommen!

→ Sie finden die Anmeldetermine auch noch einmal auf der Homepage unserer Schule!

M. Janik
Oberschulrektor